

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil Gehölze im Landkreis Harz (Kreisbaumschutzverordnung - KrBaumSchVO)

Aufgrund der §§ 22, 29 und 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl Teil 1 Nr. 51) i.V.m. § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 569) verordnet der Landkreis Harz als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil

Der in § 3 dieser Verordnung bezeichnete Gehölzbestand wird in den dort bezeichneten Bereichen zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es, den im § 3 genannten Gehölzbestand insbesondere

1. zur Wahrung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes
3. zum Schutz und Erhalt von natürlichen Lebensgemeinschaften und
4. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle öffentlichen und privaten Flächen im Gebiet des Landkreises Harz, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB), außerhalb von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB. Nicht dazu gehören Wald, Friedhöfe und Parkanlagen.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind folgende Gehölze:

- a) alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
- b) alle Hecken von mehr als 3 m Länge und einer Mindesthöhe von 1m, einschließlich solcher Gruppen, die durch Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen vorübergehend von geringerer Höhe sind.

- c) Gehölzgruppen mit einer Höhe von mindestens 2 m (Großsträucher)
- d) alle Gehölze, unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, deren Anpflanzung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für einen Eingriff in Natur und Landschaft, auf der Grundlage der Verordnung angeordnete Ersatzpflanzungen, im öffentlichen Interesse und/oder mit öffentlichen Mitteln erfolgte.

2. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

- a) Baumschul-, Beerenobst-, Korbweiden-, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen
- b) Obstbäume in erwerbsgärtnerischen Obstbaumanlagen sowie innerhalb von nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geschützten Streuobstwiesen
- c) Gehölze im Bereich des Betriebsgeländes und der Nebenanlagen der Bahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes - AEG -, wenn durch die Gehölze die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen beeinträchtigt wird
- d) Gehölze innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), in der jeweils geltenden Fassung
- e) Gehölze innerhalb einer Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), in der jeweils geltenden Fassung
- f) Gehölze, die als Naturdenkmale ausgewiesen sind
- g) Gehölze in den Gewässerbetten, einschließlich der Böschungen oberhalb der Wasserlinie bis zur Böschungsoberkante (Ufer), die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss durch oder auf Veranlassung des Unterhaltungspflichtigen für Gewässer beseitigt oder zurückgeschnitten werden müssen.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist es verboten, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 geschützten Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung der Gestalt liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum negativ beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen können.

Dazu zählen insbesondere:

1. im Traufbereich der geschützten Gehölze:

- a) Versiegelung der Bodendecke wie z. B. mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke
- b) Ausschachtungen wie z. B. Aushebung von Gräben
- c) Aufschüttungen jeglicher Art

- d) Lagerung, Anschüttung oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit diese nicht für die Anwendung innerhalb dieses Bereichs zugelassen sind
 - f) Entfachen offener Feuer oder Unterhalten von Feuerstellen
2. das Befestigen von Werbeanlagen jeglicher Art oder anderer Gegenstände/Objekte (wie z. B. jagdliche Einrichtungen oder Baumhäuser) an den geschützten Gehölzen.

§ 5

Freistellung von den Verboten und Anzeigepflicht

- (1) Nicht unter das Verbot des § 4 Absatz 1 fallen
- 1. die Beseitigung und der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Gewässerrandstreifens sowie auf Hochwasserschutzanlagen, insbesondere auf Deichen, wenn dies zur Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist
 - 2. Maßnahmen an Gehölzen unmittelbar über oder unter bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen (wie z. B. Fernwärme, Wasser, Gas, Strom, Telekommunikation und Schmutz- und Niederschlagswasser)
 - 3. sachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, durch die das charakteristische Aussehen der geschützten Gehölze nicht wesentlich verändert und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird
 - 4. die zwingend aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderliche Entfernung von Totholz und/oder beschädigten Ästen
 - 5. geschützte Gehölze, die zum Zwecke der Erhaltung oder Entwicklung gesetzlich geschützter Biotop (Biotoppflege) entfernt werden müssen sowie
 - 6. das fachgerechte Anbringen von künstlichen Wohn- und Fortpflanzungsstätten.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit ihr abzustimmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn
- 1. der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann

2. von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von besonderem Wert ausgehen und diese nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind
 3. ein geschütztes Gehölz eine nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen zulässt
 4. ein geschütztes Gehölz krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, unzumutbar ist
 5. geschützte Gehölze als Bestandteil des Straßenkörpers der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers entgegenstehen oder
 6. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes (Pflegehieb) entfernt werden müssen.
- (2) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 kann im Übrigen auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Eine Ausnahme oder Befreiung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe, Beifügung eines Lageplans sowie der Darstellung und Vorschlägen für entsprechende Ersatzmaßnahmen mit Angabe des Standorts i. S. d. § 9 dieser Verordnung rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme zu beantragen.
- (2) Von der Vorlage eines Lageplans kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Standort (unter Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück) die ungefähre Höhe, die Art und der Stammumfang der geschützten Gehölze auf andere Weise (wie z.B. Fotos, Skizzen) ausreichend dargestellt werden.
- (3) Die Entscheidung zum Antrag auf Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt. Diese ist kostenpflichtig.

§ 8

Gefahrenabwehr

- (1) Keiner Ausnahmegenehmigung oder Befreiung bedürfen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr (i. S. d. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt SOG LSA), welche von einem nach dieser Verordnung geschützten Gehölz ausgeht. Die Durchführung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Ersatzmaßnahme

- (1) Wird dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung stattgegeben, so ist der Antragsteller für jeden entfernten geschützten Landschaftsbestandteil auf eigene Kosten zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzmaßnahme, zumeist einer Ersatzpflanzung, verpflichtet.
- (2) Die Ersatzmaßnahmen müssen den durch die Beseitigung des Gehölzes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ersetzen. Im Einzelfall legt die Untere Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen Form (bei Ersatzpflanzungen z. B. die konkrete Art) und Umfang der zum Ersatz erforderlichen Maßnahmen sowie eine Frist für die Fertigstellung fest.
- (3) Im Falle von Ersatzpflanzungen sind vorrangig standortheimische, zumindest aber gebietstypische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Die Festlegung der Art, Anzahl sowie der jeweiligen Qualität des als Ersatz zu pflanzenden Baumes bemisst sich am Stammumfang (StU) des entfernten Baumes. Beträgt dieser bis zu 1 m StU (gemessen in 1 m über dem Erdboden), ist/sind als Ersatz 1 Baum, bei einem StU von 1,00 m - 1,50 m = 2 Bäume und bei einem StU über 1,50 m = 3 Bäume zu pflanzen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen kann auch die Ersatzpflanzung von Sträuchern im Verhältnis 1 : 5 oder die Neuanlage einer Hecke angeordnet werden.
- (4) Als Pflanzmaterial ist handelsübliche Baumschulqualität zu verwenden. Hochstämmige Obstbäume sind mit einem Mindeststammumfang von 8 - 10 cm, übrige Laubbäume mit einem StU zwischen 8 - 10 und 14 - 16 cm zu pflanzen.
- (5) Entfernte Hecken sind in voller Länge durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- (6) Bei der Beseitigung von Sträuchern sind für jeden entfernten Strauch zwei Sträucher in Baumschulqualität mit einer je nach Art handelsüblichen Größe zwischen 40 - 60, 60 - 80 und 80 - 100 cm Höhe zu pflanzen.
- (7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung umfasst auch die zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung notwendigen Maßnahmen. Sie gilt erst dann als erfüllt, wenn das Gehölz nach Ablauf von 3 Jahren angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (8) Der Unteren Naturschutzbehörde ist für die Ersatzmaßnahme (Pflanzung) entweder eine persönliche Eigentumsfläche unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück (als Nachweis dient ein Grundbuchauszug) vorzuschlagen oder aber das Einverständnis des von der Ersatzmaßnahme betroffenen Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten nachzuweisen.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 6 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ein geschütztes Gehölz entfernt, zerstört, beschädigt, seine Gestalt wesentlich verändert, auf sonstige

Weise in seinem Weiterbestand negativ beeinträchtigt oder derartige Handlungen vornehmen lässt, ist verpflichtet, diesen geschützten Landschaftsbestandteil auf eigene Kosten und in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzung zu ersetzen bzw. den an diesem durch die verbotene Handlungsweise eingetretenen Nachteil zu beseitigen.

- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat.

§ 11

Erhaltungspflicht/Anordnung von Maßnahmen

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, den auf diesem Grundstück befindlichen geschützten Gehölzbestand vor Gefährdungen zu bewahren. Notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind gem. der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen gem. § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde kann gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zum Erhalt von geschützten Gehölzen erforderliche Pflege- und Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen.
- (3) Im Falle der Nichtbefolgung hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ausführung der in Abs. 3 genannten Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde zu dulden und, soweit dies keine unzumutbare Härte darstellt, die Kosten zu tragen.

§ 12

Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 oder § 11 dieser Verordnung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ein geschütztes Gehölz entgegen § 4 dieser Verordnung ohne erteilte Ausnahmegenehmigung oder Befreiung entfernt, zerstört, beschädigt, seine Gestalt wesentlich verändert, in seinem Weiterbestand gefährdet und/oder derartige Eingriffe vornehmen lässt
 2. eine Anzeige gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung unterlässt
 3. Auflagen, Bedingungen und sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 dieser Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt

4. seiner Verpflichtung zur Ersatzmaßnahme/-pflanzung gemäß § 9 dieser Verordnung nicht Folge leistet und/oder
 5. seiner Verpflichtung gemäß §§ 10 und 11 dieser Verordnung trotz einer Anordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 14 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harz in Kraft.
- (2) Die „Verordnung zum Schutz des Baumbestandes des Landkreises Halberstadt“ vom 11.10.2006, die mit Beschluss des Kreistages Wernigerode Nr. 0011 über den „Schutz von Großgrün im Kreis Wernigerode“ gefasste Baumschutzordnung vom 12.09.1979 sowie die „Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil Gehölze im Landkreis Quedlinburg“ vom 08.09.1999, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Halberstadt, den 26.01.2011

gez. Dr. Ermrich
Landrat